



Antwort zur Anfrage Nr. 1856/2019 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend **Private Feuerwerke über das Jahr verteilt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Vorbemerkung:**

Das Standes-, Rechts- und Ordnungsamt ist lediglich zuständig für die sprengstoffrechtliche Genehmigung von Feuerwerken, die außerhalb vom 31.12. und 01.01. durch Privatpersonen abgebrannt werden. Inhaber von gewerblichen, sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen (z.B. Pyrotechniker) müssen das Abbrennen von Feuerwerken lediglich bei der hierfür zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd anzeigen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Privatpersonen aus Anlass von Privatfeiern (z.B. Hochzeit o.ä.) einen Inhaber einer solchen gewerblichen, sprengstoffrechtlichen Erlaubnis mit der Durchführung des Feuerwerks beauftragen. Über diese Anzeigen führt das Amt keine Statistik.

**1. Wie viele Klein- und Höhenfeuerwerke wurden im Jahr 2019 an welchen Orten in der Mainzer Oberstadt genehmigt?**

Durch das Standes-, Rechts- und Ordnungsamt wurden im Jahre 2019 in der Mainzer Oberstadt keine Feuerwerke genehmigt. Beim Grün- und Umweltamt wurden 2019 zwei Feuerwerke (Kupferbergterrasse, Augustusstrasse) angezeigt.

**2. Wie hat sich die Zahl der genehmigten Feuerwerke in den letzten fünf Jahren entwickelt?**

Durch das Standes-, Rechts- und Ordnungsamt wurden in den letzten fünf Jahren keine Feuerwerke im Ortsbezirk Mainz-Oberstadt genehmigt. Das Grün- und Umweltamt erfuhr durch eine Beschwerde von einem Feuerwerk am 19.07.2015. 2016 und 2018 wurden dem Grün- und Umweltamt keine Feuerwerke angezeigt. Am 01.07.2017 fand laut Mitteilung des Grün- und Umweltamtes ein und in 2019 zwei genehmigte Feuerwerke (16.03.2019 und 10.08.2019) statt.

**3. Auf welchen Rechtsgrundlagen werden die Klein- und Höhenfeuerwerke genehmigt?**

Sprengstoffrechtlich erfolgt die Genehmigung durch das Standes-, Rechts- und Ordnungsamt in den in der Vorbemerkung genannten Fällen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

Die Anzeigepflicht für Feuerwerke, die durch Inhaber von gewerblichen, sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen abgebrannt werden ergibt sich aus § 23 Abs. 3 1. SprengV.

**4. Wie wird die ordnungsgemäße Durchführung der Feuerwerke, insbesondere die Einhaltung von Lärmgrenzwerten kontrolliert?**

Durch das Standes-, Rechts- und Ordnungsamt erfolgt grundsätzlich keine Kontrolle. Auch seitens der unteren Immissionsschutzbehörde werden keine Kontrollen durchgeführt. In der Regel erfolgt nach einem Verstoß, z.B. nicht angemeldetes Feuerwerk und / oder Feuerwerken nach 22.00 Uhr, bei denen keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, eine Ahndung per Bußgeldverfahren durch das Grün- und Umweltamt.

**5. Wie viele Verstöße wurden dabei festgestellt?**

Das Grün- und Umweltamt hat in 2017 und 2019 je einen Verstoß geahndet. Das Standes-Rechts- und Ordnungsamt hat in den letzten drei Jahren sechs Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen illegal abgebrannter Feuerwerke durchgeführt. Bei keinem hiervon lag der Tatort im Ortsbezirk Mainz-Oberstadt.

Mainz, 11.03.2020

gez.  
Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter